

Synopsis Verbandssatzung des „Zweckverbandes Breitband im Enzkreis“

| Bisherige Fassung – Stand 09.02.2021 | Neue Fassung – Stand 25.07.2023 |
|--|---|
| <p>Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis“</p> <p>zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Enzkreis (1. Änderungssatzung) vom 29.02.2016, die 2. Änderungssatzung vom 09.02.2017, die 3. Änderungssatzung vom 21.07.2020 und die 4. Änderungssatzung vom 09.02.2021 beschlossen.</p> | <p>Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis“</p> <p>zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Enzkreis (1. Änderungssatzung) vom 29.02.2016, die 2. Änderungssatzung vom 09.02.2017, die 3. Änderungssatzung vom 21.07.2020, die 4. Änderungssatzung vom 09.02.2021 und die 5. Änderungssatzung vom 25.07.2023 beschlossen.</p> |
| <p>§ 6 Funktion und Aufgaben der Verbandsversammlung</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Änderungen der Zweckverbandssatzung</p> <p>b) Wahl des Verbandsvorsitzenden nebst Stellvertreter</p> <p>c) Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses</p> <p>d) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern</p> <p>e) Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan sowie Umlagen</p> <p>f) Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung</p> <p>g) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie sonstige personelle Maßnahmen, sofern diese nicht den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden fallen (§ 9 Abs. 3), insbesondere Anstellung, Beförderung, Eingruppierung</p> <p>h) Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen,</p> | <p>§ 6 Funktion und Aufgaben der Verbandsversammlung</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Änderungen der Zweckverbandssatzung</p> <p>b) Wahl des Verbandsvorsitzenden nebst Stellvertreter</p> <p>c) Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses</p> <p>d) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern</p> <p>e) Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan sowie Umlagen</p> <p>f) Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung</p> <p>g) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie sonstige personelle Maßnahmen, sofern diese nicht den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden fallen (§ 9 Abs. 3), insbesondere die Anstellung, Beförderung, Eingruppierung außerhalb der Stellenübersicht</p> <p>h) Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen,</p> |

| | |
|---|---|
| <p>sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden (§ 9 Abs. 3) und des beschließenden Ausschusses (§ 8 Abs. 3) fallen</p> <p>i) Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts</p> <p>j) Vorhaben mit einer Kostenschätzung von mehr als 500.000 Euro</p> <p>k) Feststellung des Jahresabschlusses</p> <p>l) Entlastungen des Verbandsvorsitzenden, Geschäftsführern und der Mitglieder des Verbandsausschusses</p> <p>m) Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes</p> <p>n) Die Auflösung des Zweckverbandes</p> <p>o) Vergabe des Netzbetriebs</p> | <p>sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden (§ 9 Abs. 3) und des beschließenden Ausschusses (§ 8 Abs. 3) oder der Geschäftsführung (§ 10a) fallen</p> <p>i) Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts</p> <p>j) Vorhaben mit einer Kostenschätzung von mehr als 500.000 Euro</p> <p>k) Feststellung des Jahresabschlusses</p> <p>l) Entlastungen des Verbandsvorsitzenden, Geschäftsführern und der Mitglieder des Verbandsausschusses</p> <p>m) Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes</p> <p>n) Die Auflösung des Zweckverbandes</p> <p>o) Vergabe des Netzbetriebs</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 9 Verbandsvorsitzender</p> <p>1) 1Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. 2Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. 3Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen. 4Im Falle des Ausscheidens eines Gewählten beginnt die Amtszeit mit Beginn des Monats, der auf den Monat des Ausscheidens folgt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 9 Verbandsvorsitzender</p> <p>(1) 1Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. 2Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. 3Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen. 4Bis zum Amtsantritt eines neuen Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter führt der bisherige Verbandsvorsitzende oder Stellvertreter die Geschäfte weiter. 5Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Antritt der neu Gewählten aufgeschoben werden können, bleiben dem neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter vorbehalten. 6Im Falle des Ausscheidens eines Gewählten beginnt die Amtszeit mit Beginn des Monats, der auf den Monat des Ausscheidens</p> |

| | |
|---|--|
| <p>(2) ¹Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. ²Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. ³Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung. ⁴Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.</p> <p>(3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen und - die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans bis zu einem Betrag von 250.000,00 Euro im Einzelfall. - die Zustimmung zu Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro im Einzelfall und zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan. <p>(4) ¹Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 7 Abs. 1 Satz 3 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(5) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über</p> | <p>folgt.</p> <p>(2) ¹Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. ²Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. ³Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Verbandsversammlung durch die Geschäftsführung sowie die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 11 im Rahmen der Stellenübersicht, sofern dies nicht in die Zuständigkeit der Geschäftsführung fällt.</p> <p>(3) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten“ des Zweckverbands in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(4) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über</p> |
|---|--|

| | |
|---|---|
| den Bürgermeister entsprechend anzuwenden | den Bürgermeister entsprechend anzuwenden. |
| III. Rechnungs- und Wirtschaftsführung | III. Verwaltungs-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung |
| <p style="text-align: center;">§ 10 Bedienstete des Verbandes</p> <p>(1) ¹Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bestellt der Verband das hierfür erforderliche Personal. ²Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. ³Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.</p> <p>(2) Der Verband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied geregelt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 10 Bedienstete des Verbandes</p> <p>¹Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bestellt der Verband das hierfür erforderliche Personal. ²Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. ³Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.</p> <p>(2) – <i>entfällt</i> -</p> |
| <p><i>Anm.: bislang fehlte in der Satzung eine Bestimmung zur Geschäftsführung</i></p> | <p style="text-align: center;">§ 10a Geschäftsführung</p> <p>(1) ¹Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Schriftführung und der Betreuung des Satzungswesens kann die Verbandsversammlung bis zu zwei Geschäftsführer bestellen. ²Mit der Geschäftsführung können auch geeignete Dritte beauftragt werden.</p> <p>(2) Neben der Geschäftsführung kann durch die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden ein stellvertretender Geschäftsführer aus dem Kreise der für den Zweckverband tätigen Bediensteten bestellt werden.</p> <p>(3) ¹Die Geschäftsführung vertritt den Zweckverband im Rahmen seiner Aufgaben. ²Sind zwei Geschäftsführer bestellt, vertreten die beiden Geschäftsführer den Zweckverband gemeinschaftlich oder zusammen mit dem Stellvertreter des anderen Geschäftsführers.</p> |

(4) 1Der Geschäftsführung obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden insbesondere die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (u. a. Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). 2Im Einzelnen werden die Funktionen, Aufgaben, Rechte und Befugnisse der Geschäftsführung in der Zuständigkeitsordnung des Zweckverbands geregelt.

(5) 1Die Geschäftsführung erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. 2Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

- die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen und
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans bis zu einem Betrag von 250.000,00 Euro im Einzelfall.
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro im Einzelfall und zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan.
- Anstellung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 im Rahmen der Stellenübersicht.

(6) 1Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 7 Abs. 1 Satz 3 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung. 2Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

| | |
|---|---|
| | <p>(7) ¹Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle des Zweckverbands. ²Sofern keine Geschäftsführung bestellt bzw. vorhanden ist, erfolgt die Leitung durch den Leiter der Geschäftsstelle. ³Das Nähere regelt die Zuständigkeitsordnung des Zweckverbands Breitbandbandversorgung im Enzkreis.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 14 Verbandskassenverwaltung</p> <p>(1) Die Verbandskasse wird vom Enzkreis nach den Maßgaben des § 28 GemKVO geführt.</p> <p>(2) Die dem Enzkreis für die Kassenverwaltung entstehenden Aufwendungen trägt der Enzkreis.</p> | <p style="text-align: center;">§ 14 Verbandskassenverwaltung</p> <p>(1) Die Verbandskasse wird von der Geschäftsstelle des Zweckverbands nach den Maßgaben des § 28 GemKVO geführt.</p> <p>(2) Das Nähere wird in der Dienstanweisung für die Zweckverbandskasse (DA ZV-Kasse) geregelt.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 18 Berechnung der Umlagen</p> <p>(1) ¹Der vom jeweiligen Verbandsmitglied zu tragende Umlageanteil an den Umlagen nach § 17 bemisst sich im Verhältnis aller Verbandsmitglieder untereinander anhand der letzten vom Statistischen Landesamt abrufbaren Einwohneranzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes im Gründungsjahr zum Stichtag 01.01. sowie darauffolgend zum Stichtag 01.01. alle weiteren 5 Jahre (Bsp.: Gründungsjahr 2013 = 1. Stichtag 01.01.2013, nächster Stichtag 01.01.2018, nächster Stichtag 01.01.2023 usw.) und der auf der Gemarkung des Verbandsmitglieds verlegten Streckenlänge für das Backbone-Netz bis zum innerörtlichen Übergabepunkt.</p> <p>²Bei der Erschließung von Verbandsmitgliedern, die zur Verbindung an das Backbone-Netz auf innerörtliche Backbone-Trassen angewiesen sind, die nicht zu den Stadt- und Ortsnetzen gehören und auf Gemarkung von „davor liegenden“ Verbandsmitgliedern verlegt werden, bemisst sich das Verhältnis der verlegten Streckenlänge für das Backbone-Netz vom letzten innerörtlichen Übergabepunkt des „davor liegenden“ Verbandsmitglieds bis zum ersten innerörtlichen Übergabepunkt des</p> | <p style="text-align: center;">§ 18 Berechnung der Umlagen</p> <p>(1) ¹Der vom jeweiligen Verbandsmitglied zu tragende Umlageanteil an den Umlagen nach § 17 bemisst sich im Verhältnis aller Verbandsmitglieder untereinander anhand der letzten vom Statistischen Landesamt abrufbaren Einwohneranzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes im Gründungsjahr zum Stichtag 01.01. sowie darauffolgend zum Stichtag 01.01. alle weiteren 5 Jahre (Bsp.: Gründungsjahr 2013 = 1. Stichtag 01.01.2013, nächster Stichtag 01.01.2018, nächster Stichtag 01.01.2023 usw.) und der auf der Gemarkung des Verbandsmitglieds verlegten Streckenlänge für das Backbone-Netz bis zum innerörtlichen Übergabepunkt.</p> <p>²Bei der Erschließung von Verbandsmitgliedern, die zur Verbindung an das Backbone-Netz auf innerörtliche Backbone-Trassen angewiesen sind, die nicht zu den Stadt- und Ortsnetzen gehören und auf Gemarkung von „davor liegenden“ Verbandsmitgliedern verlegt werden, bemisst sich das Verhältnis der verlegten Streckenlänge für das Backbone-Netz vom letzten innerörtlichen Übergabepunkt des „davor liegenden“ Verbandsmitglieds bis zum</p> |

„dahinter liegenden“ Verbandsmitglieds.

3Bei „davor liegenden“ Gemeinden, die nicht Verbandsmitgliedern sind, gilt für die „dahinter liegende“ Gemeinde die gesamte verlegte Streckenlänge als Backbone-Netz.

4Backbone-Trassen, die zwischen einem Koppelpunkt mit dem Netz eines anderen Telekommunikationsanbieters und einem Verzweiger liegen, welcher diese Backbone-Strecke in Trassen für die Versorgung unterschiedlicher Verbandskommunen trennt, werden entsprechend anteilig den jeweils darüber versorgten Verbandskommunen zugerechnet, unabhängig davon, auf welcher Gemarkung sie verlaufen.

5Die Faktoren Einwohnerzahl und anzurechnende verlegte Streckenlänge des Backbone-Netzes stehen im gleichen Verhältnis zueinander. 6Daraus ergeben sich für die Mitgliedsgemeinden zum Gründungszeitpunkt folgende Beteiligungsquoten an Umlagen, die bei einer Änderung der Einwohneranzahl zum jeweiligen Stichtag oder/und bei einer Änderung der Streckenlänge des Backbone-Netzes entsprechend Satz 1 automatisch angepasst werden:

| Stadt / Gemeinde | Beteiligungs- quote |
|------------------|------------------------|
| Birkenfeld | 5,82% |
| Eisingen | 1,46% |
| Engelsbrand | 2,42% |
| Friolzheim | 1,34% |
| Heimsheim | 2,80% |
| Illingen | 5,77% |
| Kämpfelbach | 5,02% |
| Kellern | 3,13% |
| Kieselbronn | 2,14% |
| Knittlingen | 7,76% |
| Königsbach-Stein | 3,15% |
| Maulbronn | 6,35% |
| Mönsheim | 2,46% |

| Stadt / Gemeinde | Beteiligungs- quote |
|-------------------------|------------------------|
| Neuenbürg | 10,25% |
| Neuhausen | 1,68% |
| Neulingen | 2,61% |
| Niefern- Öschelbronn | 3,83% |
| Ölbronn-Dürrn | 6,55% |
| Öttsheim | 4,08% |
| Remchingen | 6,98% |
| Sternenfels | 1,04% |
| Straubenhardt | 5,85% |
| Tiefenbronn | 4,79% |
| Wimsheim | 0,85% |
| Wurmberg | 1,89% |
| Gesamt | 100,00% |

(2) 1Der Enzkreis trägt die im Zusammenhang mit der Verwaltung und Geschäftsführung des Zweckverbandes anfallenden Personalkosten für eine Vollzeitstelle. 2Absatz 1 ist insoweit nicht anzuwenden. 3Sofern die Leitung der Geschäftsstelle dem Landratsamt Enzkreis übertragen ist, trägt auch der Enzkreis diese Personalkosten.

(3) 1Der Zweckverband ist berechtigt, für die

ersten innerörtlichen Übergabepunkt des „dahinter liegenden“ Verbandsmitglieds.

3Bei „davor liegenden“ Gemeinden, die nicht Verbandsmitgliedern sind, gilt für die „dahinter liegende“ Gemeinde die gesamte verlegte Streckenlänge als Backbone-Netz.

4Backbone-Trassen, die zwischen einem Koppelpunkt mit dem Netz eines anderen Telekommunikationsanbieters und einem Verzweiger liegen, welcher diese Backbone-Strecke in Trassen für die Versorgung unterschiedlicher Verbandskommunen trennt, werden entsprechend anteilig den jeweils darüber versorgten Verbandskommunen zugerechnet, unabhängig davon, auf welcher Gemarkung sie verlaufen.

5Die Faktoren Einwohnerzahl und anzurechnende verlegte Streckenlänge des Backbone-Netzes stehen im gleichen Verhältnis zueinander. 6Daraus ergeben sich für die Mitgliedsgemeinden zum Gründungszeitpunkt folgende Beteiligungsquoten an Umlagen, die bei einer Änderung der Einwohneranzahl zum jeweiligen Stichtag oder/und bei einer Änderung der Streckenlänge des Backbone-Netzes entsprechend Satz 1 automatisch angepasst werden:

| Stadt / Gemeinde | Beteiligungs- quote |
|------------------|------------------------|
| Birkenfeld | 5,82% |
| Eisingen | 1,46% |
| Engelsbrand | 2,42% |
| Friolzheim | 1,34% |
| Heimsheim | 2,80% |
| Illingen | 5,77% |
| Kämpfelbach | 5,02% |
| Kellern | 3,13% |
| Kieselbronn | 2,14% |
| Knittlingen | 7,76% |
| Königsbach-Stein | 3,15% |
| Maulbronn | 6,35% |
| Mönsheim | 2,46% |

| Stadt / Gemeinde | Beteiligungs- quote |
|-------------------------|------------------------|
| Neuenbürg | 10,25% |
| Neuhausen | 1,68% |
| Neulingen | 2,61% |
| Niefern- Öschelbronn | 3,83% |
| Ölbronn-Dürrn | 6,55% |
| Öttsheim | 4,08% |
| Remchingen | 6,98% |
| Sternenfels | 1,04% |
| Straubenhardt | 5,85% |
| Tiefenbronn | 4,79% |
| Wimsheim | 0,85% |
| Wurmberg | 1,89% |
| Gesamt | 100,00% |

(2) 1Der Enzkreis trägt die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Zweckverbandes anfallenden Personalkosten für eine Vollzeitstelle. 2Absatz 1 ist insoweit nicht anzuwenden. 3Sofern die Leitung der Geschäftsstelle dem Landratsamt Enzkreis übertragen ist, trägt auch der Enzkreis diese Personalkosten.

| | |
|---|--|
| <p>Abdeckung des im Wirtschaftsplan erwarteten Aufwands bzw. der die Abschreibungsgegenwerte übersteigenden Tilgungszahlungen Vorauszahlungen von den Verbandsmitgliedern anzufordern. ²Diese sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig. ³Sind diese Vorauszahlungen am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbraucht, so sind sie den Verbandsmitgliedern zu erstatten oder auf fällige, von den Mitgliedern zu erbringende Umlagen anzurechnen. ⁴Im umgekehrten Fall erfolgt eine Nacherhebung auf die zu entrichtenden Umlagen.</p> | <p>(3) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, für die Abdeckung des im Wirtschaftsplan erwarteten Aufwands bzw. der die Abschreibungsgegenwerte übersteigenden Tilgungszahlungen Vorauszahlungen von den Verbandsmitgliedern anzufordern. ²Diese sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig. ³Sind diese Vorauszahlungen am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbraucht, so sind sie den Verbandsmitgliedern zu erstatten oder auf fällige, von den Mitgliedern zu erbringende Umlagen anzurechnen. ⁴Im umgekehrten Fall erfolgt eine Nacherhebung auf die zu entrichtenden Umlagen.</p> |
|---|--|